

Amtsblatt

der Stadt Hohenmölsen



Mit der Stadt Hohenmölsen und den Ortschaften Webau, Werschen und Zemschen



Nr.: 12

Jahrgang 19

30. November 2009

Liebe Einwohner von Hohenmölsen, Webau, Werschen und Zemschen

Nun ist bereits wieder Adventszeit und in allen Familien, aber auch in unseren Kindereinrichtungen, Kirchen und in den Vereinen sind die Vorbereitungen für das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel überall zu spüren.

Auch in diesem Jahr wird es am 13. und 14. Dezember einen Weihnachtsmarkt auf dem Altmarkt geben. Lassen Sie sich auf jeden Fall überraschen.

Alle Kinder, aber auch unsere Kindereinrichtungen, sind gespannt auf den Nikolaus oder auf das backen von Plätzchen und den Besuch des Weihnachtsmannes.

Auch unsere Seniorinnen und Senioren und unsere Behindertengruppe treffen sich vor dem Fest zu ihren Weihnachtsfeiern.

Sie denken sicher genau so wie ich, dass wir auch im Jahr 2009 einen tollen Herbstmarkt erlebt haben. Die Leistungen des Fanfarenzuges und seiner Gäste, aber auch des SV Keutschin sind hoch zu würdigen. Die Schlacht bei Hohenmölsen hat einen weiteren Qualitätssprung erreicht. Zu den Darstellern gehören u. a. unsere Sunflowers und die Mitglieder des Stadtchores „Lyra“.

Ebenso soll hier erwähnt werden, dass die Stadt Hohenmölsen am Marktsonntag beim Städtewettbewerb von Enviam einen hervorragenden 5. Platz belegt hat.

Hier gilt der Dank vor allem den Schülern des Gymnasiums, dem SV Großgrinna, den Freizeitsportlern und den beteiligten auswärtigen Vereinen, insbesondere dem Ruderverein aus Weißenfels.

Das Vereins-, Stadt- und Kinderfest am 2. und 3. Oktober war ein würdiger Höhepunkt, denn die Leistungen aller beteiligten Vereine konnten sich sehen lassen.

Die Kegler der SG Wähltitz, das Team von Herrn Luckanus und Herr Werner Fischer von der FF Hohenmölsen wurden mit dem Eintrag in das Ehrenbuch geehrt.

Das bereits schon durchgeführte Programm der Tanzgruppe Cheerdance und die noch zu erwartenden Auftritte unserer Sunflowers, des Stadtchores und des Mandolinenorchesters in der Adventszeit sind Beispiele hervorragender Kulturarbeit.

Auch im Jahr 2009 wurden Bauvorhaben realisiert.

Der grundlegende Ausbau der Straße „Schwarzer Weg“ mit dem Brückenbauwerk, der Feldstraße und der Wiesenweg wurden durchgeführt. Ebenso wurde das Dach der Kindereinrichtung „Anne Frank“ neu hergestellt.

Für die ehemalige General-Heinrich-August-von-Helldorff-Kaserne wurde in diesem Jahr ein neues Unternehmen, die AGCO GmbH, gefunden. Wir wünschen für die Pläne viel Erfolg und gutes Gelingen.

Eine der wichtigsten Maßnahmen für das Jahr 2009/2010 ist die grundlegende Sanierung der Schule Hohenmölsen Nord nach der Zusammenlegung beider Grundschulen. Jetzt lernen die Schüler für ein Jahr im Gymnasium unserer Stadt und werden mit dem Schuljahr 2010/2011 in das sanierte Gebäude umziehen. Dort wird es dann ebenfalls einen

Hort geben, den die Schüler mit vielfältigen Angeboten nutzen können. Ich wünsche allen Einwohnern unserer Stadt und ihrer Ortschaften eine besinnliche Adventszeit und für die bevorstehende Weihnachtszeit und den Jahreswechsel alles erdenklich Gute. Haben Sie viel Freude und Glück im Kreise Ihrer Familien.

Unseren Stadträten und Ortschaftsräten, den Ortsbürgermeistern, allen Amtskollegen und Mitarbeitern der Verwaltung und des Bauhofes, den Erzieherinnen, unseren Beschäftigten in der Bibliothek und Kultureinrichtungen wünsche ich angenehme und frohe Festtage. Den Mitarbeitern in unseren Gesellschaften und Zweckverbänden sei ebenso herzlich für die gute Zusammenarbeit gedankt. Ihnen die besten Wünsche für das bevorstehende Fest.

Allen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren gilt der Dank für die hohe Einsatzbereitschaft während der Ausbildung und den Einsätzen, die sie bei Unfällen und der Brandbekämpfung geleistet haben.

Allen Schülern und Lehrern in unseren Grundschulen, der Sekundarschule, der Lernbehindertenschule und des Agricolagymnasiums wünsche ich eine besinnliche Vorweihnachtszeit und schöne Ferientage um den Jahreswechsel.

Ein herzlicher Weihnachtsgruß gilt unseren Polizeibeamten, den Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Betrieben, den Gewerbetreibenden und Freiberuflern, unseren Handwerkern und den Mitarbeitern in den Planungsbüros und all denen, die mit uns im Jahr 2009 zusammengearbeitet haben.

Ein besonderer Gruß und Dankeschön sei unseren beiden Kirchengemeinden mit ihren Pfarrern gesagt. Die Mitwirkung bei unseren Festen, aber auch zum Weihnachtsmarkt oder die sehr interessante Krippenausstellung im katholischen Gemeindehaus sind Ausdruck einer guten Zusammenarbeit.

Ebenso wünsche ich den Ärzten und ihren Mitarbeitern in unserer Stadt und den Mitarbeitern in den Apotheken ein frohes Fest und danke für die geleistete Arbeit.

Nicht zuletzt sollen sich unsere Kleinsten auf das bevorstehende Fest, auf den Nikolaus und den Weihnachtsmann freuen. Liebe Kinder, ich kann euch versprechen, dass ich auch in diesem Jahr wieder einen Brief an den Weihnachtsmann geschrieben habe mit der Bitte, dass er viele, viele Geschenke für die Kinder nach Hohenmölsen bringen möge. Ich habe dem Weihnachtsmann versichert, dass alle Kinder lieb gewesen sind und artig waren und die, die es noch nicht sind, werden sich in der Zukunft bessern.

Zum Schluss verbinde die vielen guten Wünsche für das bevorstehende Weihnachtsfest mit einem guten Rutsch in das Jahr 2010.

Auch im Namen unserer Ortsbürgermeister, Herrn Reim, Herrn Seppelt und Herrn Jacob, wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute, Freude und Glück und ein gutes Jahr 2010.

Hans Dietrich zum Dieck

Stadt Hohenmölsen

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hohenmölsen

Auf der Grundlage der §§ 6,7 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 15. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Hohenmölsen vom 2. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 entfällt ersatzlos. Aus Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 16 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
- a) Webau, bestehend aus den Ortsteilen Webau, Wähllitz und Rössuln
 - b) Zembschen, bestehend aus den Ortsteilen Zembschen und Keutschen
 - c) Werschen, bestehend aus den Ortsteilen Werschen und Oberwerschen
 - d) Granschütz, bestehend aus den Ortsteilen Granschütz und Aupitz
 - e) Taucha
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------------------|--------------|
| a) Ortschaft Webau | 7 Mitglieder |
| b) Ortschaft Zembschen | 5 Mitglieder |
| c) Ortschaft Werschen | 5 Mitglieder |
| d) Ortschaft Granschütz | 7 Mitglieder |
| e) Ortschaft Taucha | 5 Mitglieder |
- (3) Im Falle der Eingemeindung der Gemeinden Granschütz und Taucha in die Stadt Hohenmölsen werden die Bürgermeister dieser Gemeinden für ihre verbleibende Amtszeit Ortsbürgermeister.

- (4) Auf der Grundlage des § 86 Abs.4 GO LSA wird bestimmt, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaften Granschütz und Taucha die bisherigen Gemeinderäte Ortschaftsräte sind.

In § 19 Abs. 3 wird der Standort folgender Anschlagtafel neu formuliert:

Großgrimmaer Straße Ecke Dr.-Walter-Friedrich-Straße

§ 19 wird bezüglich der Standorte der Anschlagtafeln in den Ortschaften Granschütz und Taucha wie folgt erweitert:

In der Ortschaft Granschütz:

- OT Granschütz Ernst-Thälmann-Platz 3
 Bahnhofstraße 36
- OT Aupitz Dorfstraße (An der Feuerwehr)

In der Ortschaft Taucha:

- Geschwister-Scholl-Platz Buswartehalle

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Für o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 beim Burgenlandkreis die Genehmigung gem. § 7 Abs.2 GO LSA beantragt.

Die Satzung wurde am 28.10.2009 unter dem AZ: 151 103 /H/ 00.235 durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Hohenmölsen, den 2. November 2009



von Fintel
Bürgermeister



Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe und das Verfahren der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Unberührt hiervon bleibt die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr. Diese wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen (Stadträte) und die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaften Webau, Werschen und Zembschen (Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister) erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschal-

betrag und Sitzungsgeld.

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) für die Stadträte | 70,00 € |
| b) für die Ortschaftsräte | |
| der Ortschaft Webau | 16,00 € |
| der Ortschaft Werschen | 6,00 € |
| der Ortschaft Zembschen | 6,00 € |
| c) für den Ortsbürgermeister | |
| der Ortschaft Webau | 287,00 € |
| der Ortschaft Werschen | 134,00 € |
| der Ortschaft Zembschen | 134,00 € |

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung und Tag gezahlt an:

- Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglied sie sind;

- Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister der Ortschaften Webau, Werschen und Zemschen für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates
- (3) Sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglieder die sachkundigen Einwohner sind, gezahlt und beträgt, auch bei mehreren Sitzungen am Sitzungstag, 10,00 € je Sitzungstag.
- (4) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, wenn der ehrenamtlich Tätige an der Mehrzahl der Tagesordnungspunkte der festgelegten Tagesordnung der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Über die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs.1 hinaus wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt an:

- | | |
|--|---------|
| a) den Vorsitzenden des Stadtrates | 50,00 € |
| b) die Vorsitzenden der ständigen und zeitweilig beratenden Ausschüsse | 35,00 € |
| c) die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates | 40,00 € |

§ 4 Ortsrecht in den Ortschaften Granschütz und Taucha

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen werden für die übergeleiteten Gemeinderäte(Ortschaftsräte) und die ehrenamtlichen Bürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit beibehalten.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt für

die Ortschaft Granschütz:	767,00 €
die Ortschaft Taucha:	614,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte wird in der Ortschaft Granschütz als Kombination eines monatlichen Pauschalbetrages zuzüglich Sitzungsgeld gewährt.

Pauschalbetrag:	31,00 €
Sitzungsgeld:	13,00 €
- (4) In der Ortschaft Taucha wird die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte als Pauschalbetrag in Höhe von 36,00 € monatlich gezahlt.

§ 5 Entschädigung für Vertreter

- (1) Sind die in § 3 genannten ehrenamtlich Tätigen an der Ausübung ihres Amtes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, so wird ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt, der während der gesamten Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte führt. Wird die Tätigkeit der ehrenamtlichen Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Der jeweils Vertretene ist verpflichtet, den Eintritt und die Beendigung seiner Verhinderung seinem Vertreter und dem Hauptamt der Verwaltung der Stadt Hohenmölsen vorher mitzuteilen.

§ 6 Voraussetzungen der Entschädigung und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung besteht während der Amtszeit des jeweiligen ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird der Betrag für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend des § 2 Pkt. a u. b bzw. § 4 Abs.3 u. 4 länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung; Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der monatliche Pauschalbetrag und das Sitzungsgeld werden nachträglich bis zum Ablauf des auf den Anspruchsmonat folgenden Monats durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto überwiesen.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Gemäß § 33 Abs.1 Satz 1 GO LSA haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.
- (2) Der Verdienstauffall wird auf Antrag ersetzt. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung ihres Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
- (3) Selbständigen, Hausfrauen usw. wird für das Zeitversäumnis ein Betrag von 8,00 € je Stunde gezahlt, sofern die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in die allgemein übliche Arbeitszeit (von 8:00-18:00 Uhr) fällt. Der Zeitraum für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ist vom Antragsteller gesondert nachzuweisen.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- (2) Über die Genehmigung der Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

§ 9 Auslagensatz

Notwendige Aufwendungen zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die nicht bereits durch die Aufwandsentschädigung (§ 2) und die Reisekostenvergütung (§7) abgedeckt sind, werden diesen auf schriftlichen Antrag erstattet. Im Antrag ist die Notwendigkeit der Aufwendung zu begründen und ihm sind Belege beizufügen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Beschlussfassung vom 13. Mai 2004 einschließlich der Änderungssatzung in der Beschlussfassung vom 21. Februar 2008 außer Kraft.

Ausfertigung:

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 13. November 2009 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gem. § 6 Abs. 2 GO LSA angezeigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Hohenmölsen, den 13. November 2009


von Fintel
Bürgermeister



Stadt Hohenmölsen

Satzung

über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestiG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S.234) beschließt der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 12. 11.2009 folgende Satzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Hohenmölsen.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Hohenmölsen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hohenmölsen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Teile davon können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung von Friedhofsteilen verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Werden infolge Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen auf Kosten der Stadt möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während des Jahres durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, handbewegliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b. während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuüben;
 - c. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, weiterhin Rasenflächen, Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenführhunde.
 - e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - g. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - h. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- (4) Totengedenkfeiern, auch wenn sie nicht mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung des Ordnungsamtes. Die Zustimmung ist mindestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und Nachweise entsprechend der Handwerksordnung vorhalten.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden und Folgeschäden.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung zur Erteilung der Zulassung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer widerrufen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen werktags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgeführt werden.
An Samstagen sind diese spätestens um 12:00 Uhr zu beenden.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.
Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt eine Zutrittsberechtigung zu beantragen. Die Zutrittsberechtigungen sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist durch die Bestattungsinstitute unverzüglich nach Antragsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung sowie die Urnenbeisetzung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und samstags bis 12:00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen ausgeschlossen. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Verbringen des Sarges von der Feierhalle zum Grab und die Bestattung der Urne sind Sache der Bestattungsinstitute. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärge aller Art zulässig, nicht dagegen Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Metall, Kunststoff oder sonstigem nicht verrottbarem Material. Das gilt nicht für Särge in Grüften und Grabgebäuden.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- (3) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber auf den Friedhöfen der Stadt Hohenmölsen werden durch das Friedhofspersonal und durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der

Urne mindestens 0,50 m und müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör bei Mehrfachbelegungen vorher entfernen zu lassen. Müssen diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhefristen und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf nicht gestört werden.
- (2) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen und wurde auf 20 Jahre festgelegt.
- (3) Die Ruhefrist für Verstorbene vor dem vollendeten 12. Lebensjahr und für Urnengräber beträgt 15 Jahre. Für Verstorbene nach vollendetem 12. Lebensjahr 20 Jahre. Sie wird vom Tage der Beisetzung an gerechnet.
- (4) Die Ruhefrist für die Bestattung von Urnen in der Urnenwand auf dem Friedhof Hohenmölsen beträgt 15 Jahre.
- (5) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt:
a. für Reihengräber 20 Jahre
b. für Wahlgräber 40 Jahre
c. für Urnengräber 20 Jahre
d. für Urnenkammern 15 Jahre
- (6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten ist nur im Rahmen der Friedhofsplanung, nur für die jeweils eine Einheit bildenden Grabstätten und in 5-Jahresschritten möglich. Bisherige Regelungen bleiben unberührt.
- (7) Für Urnengemeinschaftsanlagen wird ein Nutzungsrecht von 15 Jahren festgelegt. Für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen ist ein einmaliges Entgelt an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.
- (8) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Todesfalles vergeben. Beim Erwerb derselben erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes als Beleg einen Grabstättennutzungsvertrag.
- (9) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. Für die Beiseitigung der Grabstätte ist der Antragsteller verantwortlich.
- (10) Die Vergabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten in neu erschlossenen Grabfeldern erfolgt gemäß digitalem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Umbettungen auf den Friedhöfen der Stadt Hohenmölsen sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen oder privaten Interesses zulässig. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag.
- (2) Umbettungen von Leichen dürfen ausschließlich nur von dafür gewerblich zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Verstorbene, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden in den Monaten Mai bis September nicht umgebettet. Hierzu muss die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegen.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Verstorbenen oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen sind mit umzubetten.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
a. Reihengrabstätten
b. Wahlgrabstätten
c. Kindergrabstätten
d. Urnengrabstätten
e. Urnenkammern
f. Grabfeld der unbenannt Beigesetzten (Urnen)
(Friedhof Hohenmölsen (Mauerstraße), Friedhof Rösseln)
- (2) Grüfte und Grabgebäude sind auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern zulässig.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Grundsätzlich darf in einem Reihengrab nur ein Verstorbener und eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,85 m; Nutzungsdauer: 15 Jahre
b. Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 12. Lebensjahres
Größe der Grabstätte: 2,00 m x 0,85 m; Nutzungsdauer: 20 Jahre
Seitlicher Abstand zwischen den Gräbern: 0,40 m bis 0,50 m
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder -teilen von ihnen ist vor der Wiederbelegung von der Friedhofsverwaltung 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Doppelgräber.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn das Wahlgrab ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist.
- (3) In einem Wahlgrab können außer dem Erstbestatteten die Nutzungsberechtigten und deren Angehörige bestattet werden. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht mittels eines Vertrages, welcher erst zum Zeitpunkt des Todes wirksam wird, übertragen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über,
a. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c. auf die Stiefkinder
d. auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
e. auf die Eltern,
f. auf die vollbürtigen Geschwister,
g. auf die Stiefgeschwister,
h. auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Stadt über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Wahlgrabstätten werden mit Eintritt des Todes vergeben.
Größe der Grabstätte: 2,20 m x 2,10 m

§ 15 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die Urnengrabstätten haben folgende Maße und Belegungszahl an Urnen:
1,00 m x 1,00 m; max. 4 Urnen
0,80 m x 0,80 m (auf dem Friedhof Hohenmölsen); max. 2 Urnen
1,25 m x 0,80 m (auf dem Friedhof Hohenmölsen); max. 4 Urnen
0,45 x 0,45 x 0,45 (Doppelkammer auf dem Friedhof Hohenmölsen)
0,45 x 0,31 x 0,45 (Einzelkammer auf dem Friedhof Hohenmölsen, nur für Sozialbestattungen)
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (4) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen ist nicht zulässig.

- (5) Aschen müssen spätestens 3 Monate nach dem Einäscherungstag bestattet werden, andernfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (6) Grababdeckungen sind bei Reihen-, Wahl- und Urnengräbern gestattet.

§ 16 Urnengemeinschaftsgrab

- (1) Das Grabfeld der unbenannt Beigesetzten ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnen-beisetzungen möglich. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbettung von Urnen ist nicht möglich.
- (2) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen, Anpflanzungen usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (3) Für die Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

§ 17 Urnenwand

- (1) Urnenkammern sind Wahlgrabstätten die als geschlossene Wandfläche ausgebildet und in denen bis zu 2 Urnen mit Schmuckurnen beigesetzt werden können.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Mit einer Zweitbelegung beginnt erneut ein Nutzungsrecht von 15 Jahren.
- (3) Die Verschlussplatte ist gemäß § 21 Abs. 2 zu gestalten. Sie wird mit dem Erwerb (beglichener Gebührenbescheid) der Grabstätte an den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten ausgegeben und ist bis spätestens 2 Werktage vor der Trauerfeier oder in Abhängigkeit von § 15 Abs. 5 an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 18 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt. Die Zuerkennung erfolgt durch Ratsbeschluss.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Stadt ist für eine Vorbereitung und Nachbereitung einer Bestattung, d.h. für das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich.
Die Nachbereitung trifft nicht für die Wintermonate zu.
Für das Absacken nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 20 Grabmale

- (1) Unbeschadet des § 19 müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den besonderen Anforderungen entsprechen. Sie müssen aus wetterbeständigem Material sein.
- (2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (ebenfalls Findlingen), Holz- und geschmiedetem oder gegossenem Material sein.
Ausstattungsgegenstände und Gestaltungselemente aus anderen Materialien, die der Würde des Ortes entsprechen sind zulässig.
- (3) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Jede Veränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht
 - Angabe des Materials und seine Bearbeitung.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (7) Bei der Errichtung von Grabmalen ist vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert der jeweilige Genehmigungsbescheid in der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Mit der Aufstellung des Grabmals darf erst begonnen werden wenn festgestellt ist, dass es mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung erstellt sind, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Für etwaige Schäden, die am Grabmal entstehen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (9) Für die Bearbeitung der Anträge für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen wird eine Gebühr nach der gültigen Gebührenordnung der Stadt Hohenmölsen erhoben.
- (10) Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie

dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend auch für sonstige bauliche Anlagen.

- (11) Grabeinfassungen müssen steinmetzmäßig bearbeitete Einfassungen sein, die mit dem Grabstein eine Einheit bilden und ebenso wie Grabsteine dem Genehmigungsverfahren unterliegen.
- (12) Andere, als steinmetzmäßige Einfassungen sind nicht erlaubt.
- (13) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der Größe der Gräber laut Friedhofssatzung.
- (14) Bei Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- | | |
|-----------------|---------------------------|
| a. Reihengräber | Sockelhöhe: 0,15 m |
| stehend: | Höhe: 0,60 m bis 1,40 m |
| | Breite: bis 0,80 m |
| | Stärke: mindesten 0,12 m |
| liegend: | Höhe: bis 0,50 m |
| | Breite: bis 0,60 m |
| | Stärke: mindestens 0,06 m |
| b. Wahlgräber | Sockelhöhe: 0,15 m |
| stehend: | Höhe: 0,80 m bis 1,30 m |
| | Breite: bis 1,60 m |
| | Stärke: mindestens 0,12 m |
| liegend: | Höhe: 0,50 m |
| | Breite: 0,60 m |
| | Stärke: mindestens 0,06 m |

Bei Urnengräbern sind folgende Maße zulässig:

stehend:	Sockelhöhe: 0,15 m
	Höhe: bis 0,80 m
	Breite: bis 0,75 m
	Stärke: mindestens 0,12 m

liegend mit quadratischem Grundriss 0,50 m x 0,60 m
Stärke: 0,03 m bis 0,18 m

- (15) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Schriften und Schmuckformen

- (1) Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe entsprechend dem Grabmal anzupassen. Sie müssen aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden. Aufgesetzte Schriften aus Metall sind zulässig.
- (2) Bei den Abdeckplatten der Urnenwand sind die Größe und Anordnungen von Grabinschriften und Schmuckformen ebenfalls anzupassen. Sie müssen vertieft und vergoldet ausgeführt werden.
- (3) Inschriften und Schmuckformen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus ergebende Schäden.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teile davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
Bei Gefahr im Verzuge, die die Friedhofsverwaltung feststellt, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweis der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben, sind das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Dabei ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen mit künstlerischem und historisch wertvollem Charakter kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit bzw. nach Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten, sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, das Grabmal oder sonstigen Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach der Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Erhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an die gekennzeichneten Abfallstellen zu bringen.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung oder nach dem Verleihen des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflanzarten, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen. Der Bewuchs auf der Grabstätte darf nicht höher als 0,70 m sein.
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anpflanzungen, die die vorgeschriebene Wuchshöhe überschreiten, entschädigungslos und auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
- (5) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Nicht gepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig einebnen.

§ 25 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a. durch Ablauf der Nutzungszeit;
 - b. durch Entzug des Nutzungsrechtes.
- (2) Das Nutzungsrecht kann ohne Erstattung der entrichteten Benutzungsgebühr entzogen werden, wenn
 - a. die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden;
 - b. die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden.
- (3) Vor dem Entzug, der durch die Friedhofsverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert werden.
Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige Aufforderung in ortsüblicher Weise.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, der an meldepflichtig übertragbaren Krankheiten Verstorbenen können nur in der Trauerhalle Hohenmölsen (Dr.-Walter-Friedrich-Straße) in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Das Abstellen von Verstorbenen in der Leichenhalle durch Dritte, außer bei Anlieferung in unmittelbarem Zusammenhang von Feiern, hat ausschließlich in den in der Leichenhalle Hohenmölsen (Dr.-Walter-Friedrich-Straße) befindlichen Kühlzellen zu erfolgen.
- (5) Dekorationen in der Leichenhalle sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Trauerfeiern sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Zwischen den Trauerfeiern ist eine Vor- bzw. Nachbereitungszeit von 30 Minuten erforderlich.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor in Kraft treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, unterliegen dem Bestandsschutz.

§ 29 Haftung

- (1) Die Stadtverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere sowie Sturm- und Wasserschäden entstehen.
- (2) Ihr obliegen keine, über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

§ 30 Gebühren/Entgelt

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung und des städtischen Friedhofes werden Gebühren oder privat rechtliche Entgelte nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Friedhofssatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - b. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - c. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 handelt,
 - d. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e. Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 14),
 - f. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 4),
 - g. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 3),
 - h. sich entgegen § 26 Zugang zur Leichenhalle verschafft,
 - i. Pflanzenschutz oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 5),
 - j. Grabstätten vernachlässigt (§ 24 Abs. 1 und 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofssatzung) vom 15.04.2004 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 Jahrgang 14 vom 30.04.2004 einschließlich deren Änderung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 16.11.2009 beim Burgenlandkreis angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Hohenmölsen, den 16.11.2009



von Fintel
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bis zum 31.12.2009 liegt im Bürgerbüro, Markt 13, 06679 Hohenmölsen, der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 einschließlich Umweltbericht zur Einsichtnahme aus.

Die Bürger haben Gelegenheit, bis zum Ablauf des Termins eine Stellungnahme zum Umweltbericht an das

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 22

Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg

zu richten.

gez. von Fintel, Bürgermeister

Satzung

über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Hohenmölsen (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und § 151 des Wassergesetzes (WG-LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Stadt Hohenmölsen erfasst gleichzeitig das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen. Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen u. a. versiegelten Flächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt, verregnet oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- Die Stadt Hohenmölsen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Niederschlagswassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen wie folgt:
 - im Trenn- und Mischsystem auf dem Stadtgebiet der Stadt Hohenmölsen, mit Ausnahme der Ortschaft Webau
 - im Trennsystem auf dem Gebiet der Ortschaft Webau.
 Die Ortskanäle im Trennsystem befinden sich im Eigentum der Stadt Hohenmölsen. Die Stadt Hohenmölsen kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Die Stadt Hohenmölsen bedient sich zur Aufgabenerfüllung im Mischsystem der Niederschlagswasserentsorgungsanlage (Hauptsammler und Klärwerk), die sich im Eigentum des Abwasserzweckverbandes Saale-Rippachtal befindet. Die Ortskanäle befinden sich zu 64,3 % im Eigentum der Stadt Hohenmölsen.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte sowie Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage einleiten, einleiten können oder einleiten müssen. Sie gilt für die Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nur insoweit, als diese Satzung nicht geltendem Recht widerspricht.
- Die Stadt Hohenmölsen ist zuständig für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich der Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben in Abstimmung mit den Eigentümern der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen und auf deren Kosten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
- Zur öffentlichen Einrichtung zählen die im Zweckverbandsgebiet gelegenen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Hohenmölsen, einschließlich Straßeneinläufe, dazugehörige Reinigungs- und Rückhaltesysteme und deren Anschlussleitungen zum Sammler. Die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung umfasst die Niederschlags- und die Mischwasserkanäle, die Bürgermeisterkanäle, die Niederschlagswasser-Rückhaltebecken, die Niederschlagswasser-Pumpstationen, zugehörige Einrichtungen und die Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- Grundstücksanschlusskanäle sind die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks. Grundstücksanschlusskanäle sind Teil der öffentlichen Einrichtung. Hausanschlusskanäle sind die Kanäle, die sich auf dem zu entsorgenden Grundstück befinden. Zu den Hausanschlusskanälen gehören auch Revisionsschächte. Hausanschlusskanäle sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig, nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hohenmölsen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von der Stadt Hohenmölsen den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können.
- Die betriebsfertige Herstellung des Grundstücksanschlusses obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer.
- Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung und Übernahme durch die Stadt Hohenmölsen hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- Niederschlagswasser ist dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern. Vorrang vor der Ableitung hat immer die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Jeder Grundstückseigentümer ist erst dann verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).
- Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in der Satzung (§ 6) verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzerzwang).

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- Von der Verpflichtung gem. § 4 Absatz 1 zum Anschluss oder zur Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Hohenmölsen einzureichen.
- Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Einleitungsbedingungen

- Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung nur über die Grundstücksentsorgungsanlage in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.
- Bei vorhandenen Trennsystemen ist Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet werden, ist die Stadt Hohenmölsen berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.
- Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Hohenmölsen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.

5. Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksanschlusskanal ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage sicher verhindert.
6. Die Abscheider müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt Hohenmölsen kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.
7. Die Stadt Hohenmölsen kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Genehmigung waren.
8. Die Stadt Hohenmölsen kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

1. Die Stadt Hohenmölsen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt Hohenmölsen zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Stadt Hohenmölsen entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Stadt Hohenmölsen kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Hohenmölsen ihr Einverständnis erteilt hat.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

§ 8 Niederschlagswasserentwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Hohenmölsen einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen Bauvorhaben entsprechend der Landesbauordnung des Landes Sachsen Anhalt erforderlich wird.
2. Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserentsorgung hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand,
 - c) Beschreibung, der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen.
 - d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
 - e) Darstellungen über Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelter Linien.

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubre-

chende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 9 Niederschlagswassergrundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 4 gegeben sind, einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt Hohenmölsen, berechnete Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen.
2. Die Stadt Hohenmölsen kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss ausnahmsweise zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
3. Die Stadt Hohenmölsen kann den Grundstücksanschlusskanal und den Hausanschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.
4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses entsprechend § 9 Nr. 3 unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung an seine Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Stadt Hohenmölsen hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer/Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte darf den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Abflussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben bis zum Revisionsschacht hat nach DIN 18300 zu erfolgen und darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die gegenüber der Stadt Hohenmölsen die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben oder in Eigenleistung nach Anweisung der Stadt Hohenmölsen oder ihrer Beauftragten.
3. Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Hohenmölsen oder deren Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, welcher die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Hohenmölsen vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Hohenmölsen auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Als angemessen gilt ein Zeitraum vom maximal 6 Monaten. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. In diesem Fall kann er jedoch Kostenerstattung vom Verursacher beanspruchen.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Stadt Hohenmölsen oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maß-

nahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden oder müssen der DIN 1997 1 bzw. 2 entsprechen.

§ 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt Hohenmölsen oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage sind nur in Abstimmung mit der Stadt Hohenmölsen oder deren Beauftragten zulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 14 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich der Stadt Hohenmölsen mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, so ist die Stadt Hohenmölsen unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt Hohenmölsen oder deren Beauftragte mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Hohenmölsen schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen und mitzuteilen, ab wann er in die Gebührenpflicht eintritt. Spätestens mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats obliegt ihm diese Pflicht, versäumt er die Mitteilung, haftet er für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Übergangs entstehen.

§ 15 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 16 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.
2. Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Hohenmölsen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer nur einen Anspruch auf Schadenersatz, insoweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Hohenmölsen oder deren Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen anschließen lässt;
 - b) § 4 Absatz 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen ableitet;
 - c) § 6 Absatz 2 das Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ableitet;

- d) § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - e) dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag den Anschluss nicht vornimmt;
 - f) § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
 - g) § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - h) § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) § 12 Beauftragten der Stadt Hohenmölsen nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - j) § 13 die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - k) § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 18 Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Stadt Hohenmölsen Gebühren nach der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung.
2. Für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen für Niederschlagswasser werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 19 Übergangsregelung

1. Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Hohenmölsen (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) vom 11.12.2003 in der Fassung vom 31.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1, Jahrgang 14 vom 31.12.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1, Jahrgang 17, vom 31.12.2006) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die o. g. Satzung wurde mit Schreiben vom 13. November 2009 beim Burgenlandkreis angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Hohenmölsen, 13. November 2009



von Fintel
Bürgermeister



BauCentrum Hohenmölsen

Wo die Profis kaufen

- Baustoffhandel •
- Baumarkt •
- Blumenzentrum •
- LKW mit Kran zur Auslieferung •



Unsere Kundschaft wünschen wir
ein frohes Weihnachtsfest.



BauCentrum Hohenmölsen

Gewerbegebiet Einheit • 06679 Hohenmölsen
Tel: 03 44 41 / 44 95 0 • Fax 44 95 20
Mo-Fr 6⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr • Sa 8⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung der Stadt Hohenmölsen (Niederschlagswassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Hohenmölsen in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hohenmölsen erhebt entsprechend den Grundsätzen ihrer Niederschlagswasserentsorgungssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Satzung Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage auf dem Stadtgebiet der Stadt Hohenmölsen mit Ausnahme der Ortschaften Webau und Zembschen/Werschen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundfläche ist die Fläche, die sich aus der angeschlossenen befestigten Fläche in m² multipliziert mit dem Abflussbeiwert ergibt.
- (2) Angeschlossene befestigte Fläche ist die in der Horizontalprojektion gemessene Einzugsfläche, von der Niederschlagswasser der Niederschlagswasserentsorgungsanlage zufließt.
- (3) Befestigte Fläche aus Beton / Asphalt ist eine Fläche mit vollflächiger Versiegelung mittels Beton-, Asphalt- o.ä. Material.
- (4) Unter Pflaster (Fuge versiegelt) ist zu verstehen, dass die Pflasterbeläge mit Splitt, Sand, Erde, Beton o.ä. Bodenmaterial versiegelt wurden.
- (5) Unter Pflaster (Fuge offen) ist zu verstehen, dass es sich um Pflasterbeläge ohne Fugenversiegelung handelt, d.h., das Niederschlagswasser kann über die offenen Fugen zur Versickerung gelangen.
- (6) Rasengittersteine sind Formsteine mit wabenförmigen Öffnungen, die mit Humus gefüllt und mit Rasen bewachsen sind. Sie weisen einen Grünflächenanteil von ca. 40 % auf.
- (7) Unter Ökopflaster ist Pflaster einzuordnen, welches mittels aussagefähigem Zertifikat eine Sickerfähigkeit aufweist, die dauerhaft mindestens 200 l/s x ha beträgt.
- (8) Schotter-/ Kiesdecke ist eine Oberflächenversiegelung mit verdichtetem Schotterkies oder ähnlichem Bodenmaterial. Hierunter zählen auch Flächen mit Rasengittersteinen, deren Füllung nicht Humus mit Rasen ist.

§ 3 Gebührenerhebung und Maßstab

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Regenentwässerungsanlage werden Gebühren erhoben.

Berechnungsmaßstab ist die an die Regenentwässerungsanlage angeschlossene Grundfläche. Die Grundfläche berechnet sich aus der angeschlossenen befestigten Fläche (m²) multipliziert mit dem Abflussbeiwert.

Es gelten folgende Abflussbeiwerte:

Versiegelungsarten	Abflussbeiwert
Dächer, normal	0,9
Dächer, Kiesschüttung	0,5
Dächer, begrünt	0,3
Asphalt- und Betondecken	1,0
Pflaster (Fuge versiegelt)	0,9
Pflaster (Fuge offen)	0,6
Rasengittersteine	0,3
Ökopflaster	0,6
Schotter-/ Kiesdecke	0,2
Spiel-/Sportplätze	0,6

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner ist auch der Eigentümer des Grundstückes.
- (2) Bei Nichteintragung des Eigentümers im Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage, ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentums anteilsberechtig und -verpflichtet.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitraum geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.
- (3) Die Gebührenschild erlischt, soweit der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühren werden am 31.08. des jeweiligen Jahres in Höhe ihres Jahresbeitrages fällig.

§ 8 Einleitgebühr

Die Einleitgebühr beträgt jährlich 0,54 €/m² angeschlossene Grundfläche.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Hohenmölsen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen kann an Ort und Stelle ermitteln.
- (3) Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9a Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Hohenmölsen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Hohenmölsen schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht bei Neuanschaffung, Änderung und Beseitigung der Anlagen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 9 oder § 10 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung der Stadt Hohenmölsen (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 11.12.2003 in der Fassung vom 31.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1, Jahrgang 14, vom 31.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1, Jahrgang 17, vom 31.12.2006) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die o. g. Satzung wurde mit Schreiben vom 13. November 2009 beim Burgenlandkreis angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Hohenmölsen, 13. November 2009



von Fintel
Bürgermeister



Stadt Hohenmölsen

Einladung

zur Einwohnerversammlung zur Erörterung des Integrierten
Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Hohenmölsen 2020

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Hohenmölsen!

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Oktober 2009 den Konzeptentwurf zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2020 der Stadt Hohenmölsen beschlossen. Der Stadtrat Hohenmölsen hatte 2001 das Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Das Land Sachsen Anhalt empfiehlt den Städten, ihre Entwicklungskonzepte fortzuschreiben.

Seit März 2009 wird das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Hohenmölsen überarbeitet. Unter Berücksichtigung veränderter Gegebenheiten und unter Einbeziehung der wichtigsten städtischen Akteure wird es als Integriertes Stadtentwicklungskonzept fortgeschrieben. Die Architektenpartnerschaft Wenzel & Drehmann wurde mit der Konzepterstellung beauftragt. Von Beginn an waren Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sozialwesen, Vereinslandschaft und die Versorgungsträger im Rahmen einer Workshopreihe intensiv an der Konzepterstellung beteiligt.

Ergebnis der Analysephase war ein umfangreicher Stärken-Schwächen-Katalog, auf dessen Grundlage gemeinsam mit den Workshopteilnehmern Handlungsfelder und Ziele für eine bedarfsgerechte Stadtentwicklungsstrategie abgeleitet wurden. Gemeinsam wurde ein Leitbild für die Stadt erarbeitet, welches selbstbewusst die Stärken der Stadt aufzeigt und die Zielstellung für das Jahr 2020 vorgibt.

Ein Maßnahmenkatalog bündelt Handlungsansätze mit deren Hilfe Akteure nicht nur reagieren, sondern vor allem agieren können. So werden u.a. Möglichkeiten aufgezeigt, prognostizierte Bevölkerungsverluste zu minimieren und die Standortbedingungen Hohenmölsens zu verbessern. Auf der Grundlage des Maßnahmenkataloges sollen – unabhängig von der Konzepterstellung – konkrete Projekte zur Strukturanpassung der Stadt Hohenmölsen und ihrer Ortsteile entwickelt werden. Diesbezüglich ist die Stadt auf engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Grundstücks- und Gebäudeeigentümer (auch in den Ortsteilen) als mitwirkende Akteure angewiesen. Umfassende Informationen zum Stadtentwicklungskonzept, zu aufgestellten Stadtumbauzielen, Handlungsansätzen und Projektideen erhalten Sie im Rahmen der unten angekündigten öffentlichen Einwohnerversammlung, die sich an alle Interessierten bzw. potentielle Projektträger und Akteure richtet.

Der Entwurf zum Stadtentwicklungskonzept enthält über den Maßnahmen- und Projektpool hinaus erste Vorschläge für mögliche Initialprojekte, die im Rahmen der Präzisierungphase inhaltlich weiter entwickelt werden sollen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist die Öffentlichkeit bei der Fortschreibung des ISEK zu beteiligen.

Ich lade Sie recht herzlich zum Erörterungstermin am Dienstag, den 12.01.2010, um 17:00 Uhr in das Bürgerhaus der Stadt Hohenmölsen, Dr. Walther-Friedrich-Straße ein.

Der Entwurf des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wird in der Einwohnerversammlung von Herrn Drehmann, Architektenpartnerschaft Wenzel und Drehmann, vorgestellt.

*Ihr Bürgermeister
Hans Dieter von Fintel*

Bekanntmachung

der Stadt Hohenmölsen
für die Ortschaften Werschen und Zembschen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg hat in ihrer Sitzung am 09.09.2009 die 2. Änderung zur Verbandsatzung beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis hat die Satzung mit Schreiben vom 09.10.2009 genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung zur Verbandsatzung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis am 15.10.2009 (Ausgabe Nr. 33).

Die Stadt Hohenmölsen für die Ortschaften Werschen und Zembschen weist gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

gez. von Fintel, Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Konzeptentwurfes zum ISEK 2020
der Stadt Hohenmölsen (Integriertes Stadtentwicklungskonzept)
gemäß § 171 Abs. 3 BauGB sowie §§ 137 und 139 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Oktober 2009 den Konzeptentwurf zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2020 der Stadt Hohenmölsen beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Konzeptentwurf liegt in der Zeit vom 10.12.2009 bis zum 29.01.2010 in der Stadtverwaltung Hohenmölsen, Stadtbauamt, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen zu folgenden Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag:		13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 11:30 Uhr und	13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 11:30 Uhr und	13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:30 Uhr	

Während der Auslegungsfristen können von jedermann Stellungnahmen zum Konzeptentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2020 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Hohenmölsen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2020 nicht von Bedeutung ist. Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Hohenmölsen, 16.10.2009

gez. von Fintel, Bürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Hohenmölsen und
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen betätigt die Jahresrechnung 2008 und beschloss in seiner Sitzung am 17. September 2009 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2008 liegt nach § 170 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.10.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, vom 01.12.2009 bis 09.12.2009 im Rathaus, Zimmer 105, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hohenmölsen, den 26.10.2009

gez. von Fintel, Bürgermeister

Stadt Hohenmölsen

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Öffnung der Verkaufsstelle „REWE-Markt“
Wilhelm-Külz-Straße 8, 06679 Hohenmölsen anlässlich des
10-jährigen Betriebsjubiläum am Sonntag, dem 20. Dezember 2009

Hiermit wird folgende Allgemeinverfügung vom 18. November 2009 des Bürgermeisters der Stadt Hohenmölsen öffentlich bekannt gemacht (§1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VwVfG). Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) in der Bekanntmachung vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) wird folgendes verfügt:

1. Aus Anlass des 10-jährigen Betriebsjubiläum der Eröffnung des „REWE-Marktes“ im Kirschberg-Center Hohenmölsen darf am Sonntag, dem 20. Dezember 2009, die Verkaufsstelle in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
Der Verkaufsbereich im Sinne dieser Allgemeinverfügung wird begrenzt auf die Verkaufsfläche des „REWE-Marktes“
2. Die Vorschriften des § 9 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Nov. 2006, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170/1171), zuletzt geändert durch Art. 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047, 2435) und durch das 5. Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3676, 3678), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435) und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes MuSchG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2756) sind zu beachten.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben und wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Einsichtsmöglichkeit:

Die vorstehende Verfügung und ihre Begründung können in der Zeit vom 1. Dezember bis 7. Dezember 2009 im Ordnungsamt der Stadt Hohenmölsen, Großgrimmaer Straße 2, 06679 Hohenmölsen, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag		13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr	

Hohenmölsen, 18. November 2009

gez. von Fintel, Bürgermeister

Bürgerinformation

In der Zeit vom 24.12. bis 31.12.2009 bleiben die Ämter und Einrichtungen der Stadt Hohenmölsen geschlossen.
Für dringende Fälle ist das Bürgerbüro, Markt 13, am 29.12.2009 in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

gez. von Fintel, Bürgermeister

Vertrauen ist gut. Kontrolle ist besser. Wir kümmern uns darum.

Fahrzeug Sicherheits Check

für alle Volkswagen Pkw

18 Punkte Sichtprüfung: Motor, Kupplung, Getriebe/Achsantrieb, Achskörper, Stoßdämpfer, Abgasanlage, Fahrwerk, Bremsflüssigkeit /-wirkung, Bremsleitungen/-schläuche, Bremsscheiben/-klötze, Reifen, Felgen, Lenkung, Beleuchtung, Batterie, Karosserie, Wisch-Wasch-Anlage, Kühlsystem

Mit Zertifikat
inkl. Probefahrt

15,- €

Damit Ihr Volkswagen ein Volkswagen bleibt.
Volkswagen Service.



Ihr Volkswagen Partner



RÜBNER AUTOMOBILE GEBÄ

06679 Hohenmölsen, Dobergaster Str. 3, Tel.: 034441 / 3 34 98
E-Mail: autohaus-ruebner@t-online.de • www.autohaus-ruebner.de

Steuern sparen!

Wir beraten Sie in Ihren steuerlichen Angelegenheiten
und bearbeiten Ihre

Einkommensteuererklärung

Unsere Beratung findet im Rahmen einer
Mitgliedschaft statt, ausschließlich bei Einkünften
aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und
Unterhaltsleistungen.

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e.V. • Lohnsteuerhilfverein • Sitz Gladbeck

Beratungsstelle: 06679 Hohenmölsen Goethestr. 39
Beratungsstellenleiter: Erich Harpke (Steuerfachg.)

Tel.: 03 44 41 / 2 29 63 Fax: 03 44 41 / 3 96 22
E-Mail: eharpke@lsthv.de

Öffnungszeiten: Di-Fr 16.00-19.00 Do 09.00-16.00
Sa 09.00-12.00
und nach telefonischer Vereinbarung

www.lsthv.de
„Von Mensch zu Mensch“

Nichtamtlicher Teil

Die in diesem Teil geäußerten Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Die Kirchengemeinden Hohenmölsen geben bekannt**Evangelische Kirchengemeinde****Veranstaltungen des Evangelischen Kirchspiels
Hohenmölsen-Land****Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen**

2. Advent	06.12.09	10:15 Uhr	Hohenmölsen
3. Advent	13.12.09	10:15 Uhr	Hohenmölsen
		14:00 Uhr	Muschwitz
4. Advent	20.12.09	10:15 Uhr	Hohenmölsen, Musikalischer Adventsliedersingegottesdienst
Heiliger Abend	24.12.09	14:30 Uhr	Göthewitz (mit Krippenspiel)
Christvesper		14:30 Uhr	Keutschchen
		17:30 Uhr	Hohenm. (mit Krippenspiel)
1. Weihnachtstag	25.12.09	10:15 Uhr	Hohenm. mit Abendmahl
Silvester	31.12.09	18:00 Uhr	Hohenmölsen Jahresschluß- andacht mit Orgelmusik
		24:00 Uhr	Einläuten des neuen Jahres
Neujahr	01.01.10	10:15 Uhr	Hohenmölsen

Treffpunkte im Gemeindehaus

Der **Mütterkreis** trifft sich am 8.12. zur Adventsfeier um 19:00 Uhr.
Der **Frauenhilfetreff** (SeniorInnenkreis) mit Adventsfeier ist
am 9.12., um 14:30 Uhr.

Kindertreff ist im Dezember immer die Krippenspielprobe.
Krippenspielproben freitags jeweils 17:00 Uhr in der Kirche St. Peter
Hohenmölsen. In Muschwitz, ebenfalls freitags, 16:00 Uhr in
der ehemaligen Schule

Flötenkreis, donnerstags ab 16:00 Uhr

Gitarrenspielgruppen mittwochs größere Kinder 14:30-15:15 Uhr,
kleinere Kinder 15:15-16:00 Uhr

Die **Konfirmanden** treffen sich mit zur Krippenspielprobe

Der **Gesprächskreis „Glaube, Kirche, Religion“** trifft sich
am 04.12. um 18:30 Uhr zur Adventsfeier.

Der **Frauenklönnkreis** trifft sich am 3.12., 19:30 Uhr

Die **Krabbelgruppe** trifft sich am 28.11., ab 15:00 Uhr.

Chor in Muschwitz immer freitags 19:00 Uhr in der ehemaligen
Schule Muschwitz

Bitte denken Sie an die Bezahlung der Gemeindebeiträge.

Es besteht bis 17. Dezember die Möglichkeit,
dieses donnerstags im Pfarramt zu erledigen.

Benötigen Sie noch ein Weihnachtsgeschenk?

CDs mit Musik von unserer Ladegastorgel jeweils 12,50 Euro im
Gemeindebüro bzw. in der Kirche erhältlich

Konzerte im Advent

2. Dezember, Mittwoch, 19:00 Uhr in St. Peter Hohenmölsen
Mandolinenorchester Hohenmölsen e.V., der Muschwitzer Chor und
der Chor des Agricolagymnasiums Hohenmölsen

13. Dezember, 3. Advent um 16:00 Uhr erfreuen uns der Stadtchor
„Lyra“ Hohenmölsen und die Jagdhornbläser aus Hohenmölsen / Teu-
chern mit advent- und weihnachtlichen Weisen in der Kirche St. Peter.

16. Dezember, Mittwoch, 19:00 Uhr in der katholischen Kirche
Bläserstunde mit dem Posaunenchor Merseburg-Leuna-Bad
Dürrenberg.

*Wir wünschen Ihnen allen
eine gesegnete besinnliche Advents- und Weihnachtszeit!*

Katholische Kirchengemeinde**Katholische Pfarrvikarie
Hohenmölsen/Teuchern**

Allen Lesern des Amtsblattes:
Einen besinnlichen, frohen Advent !

2. Adventssonntag, 6.12.2009:

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

Die Kirchengemeinde und die Kolpingsfamilie möchten auch in diesem
Jahr auf den Weihnachtsmärkten in Hohenmölsen und Teuchern mit
vielen Angeboten gegenwärtig sein und den Erlös für die Leprösen
in Tanzania spenden.

Dienstag, 8.12.2009:

12:45 Uhr Abfahrt des Kirchenbullis von Teuchern
13:30 Uhr Seniorennachmittag Thema: Maria und der Advent

Donnerstag, 10.12.2009:

18:00 Uhr Bußgottesdienst in Hohenmölsen

3. Adventssonntag, 13.12.2009:

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

Mittwoch, 16.12.2009:

19:00 Uhr Bläserstunde im Advent (?)
mit dem Bläserchor Merseburg-Leuna in der geheizten
St. Marien-Kirche

Freitag, 18.12.2009:

15:30 Uhr Feier der Versöhnung in Teuchern
16:30 Uhr Feier der Versöhnung in Hohenmölsen

4. Adventssonntag, 20.12.2009:

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

Heiliger Abend: 24.12.2009:

16:00 Uhr Krippenspiel
in Hohenmölsen

21:00 Uhr Christmette
in Teuchern

Am 24/25.12. „Adveniat“ Kollekte
für die Kirche
in Lateinamerika



**Die katholische Kirchengemeinde wünscht Ihnen allen:
„Frohe Weihnachten!“**

1. Weihnachtsfeiertag:**Hochfest der Geburt des Herrn, 25.12.2009:**

09:30 Uhr Weihnachtliches Instrumentalkonzert
10:00 Uhr Festfeier der Weihnacht in Hohenmölsen

2. Weihnachtsfeiertag:**Fest des Erzmärtyrers Stephanus: 26.12.2009:**

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen
mit der Aussendung der Sternsinger

Sonntag, 27.12.2009:

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

Montag, 31.12.2009: Silvester

16:00 Uhr Jahresschlussgottesdienst in Hohenmölsen

**Ihnen, liebe Lesern, und allen Menschen:
Ein friedvolles, gesegnetes, gutes Jahr 2010!**



- Samstag 05.12.2009 17:00 Uhr **Weihnachts-Show Tanzgruppe „Sunflowers“**
- Sonntag 06.12.2009 14:30 Uhr **Weihnachtskonzert der Musikschule**
- Donnerstag 10.12.2009 14:00 Uhr Weihnachtsfeier Seniorenclub Großgrimma
- Samstag 12.12.2009 15:00 Uhr Märchenaufführung der Kita „Anne Frank“ „Das Waldhaus“
- Mittwoch 16.12.2009 19:30 Uhr **Weihnachten mit Maxi Arland**
als weitere Gäste sind dabei Monika Martin und Die Schäfer
- Donnerstag 31.12.2009 20:00 Uhr **Silvesterparty im Bürgerhaus** mit „Stegemann’s VS Company“ aus Borna (Karten sind nur im Bürgerhaus erhältlich)

VORSCHAU:

- Sonntag 24.01.2010 15:11 Uhr Kinderfasching
- Sonntag 31.01.2010 16:00 Uhr **Das große Wunschkonzert** mit Vincent & Fernando, Die Zillertaler, Ute Bresan, Cora sowie Edward Simoni

Für die Veranstaltungen erhalten Sie in den folgenden Vorverkaufsstellen Eintrittskarten:
 - in der Stadtinformation Hohenmölsen, Rathausgasse Tel. 034441 / 4 18 05
 - im Bürgerbüro, Am Markt 13 Tel. 034441 / 42-215
 - im Bürgerhaus, Dr.-Walter-Friedrich-Str. 2 Tel. 034441 / 42-250

Kartenvorverkauf Bürgerhaus: Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

gez. Haubenreißer, Leiterin Bürgerhaus

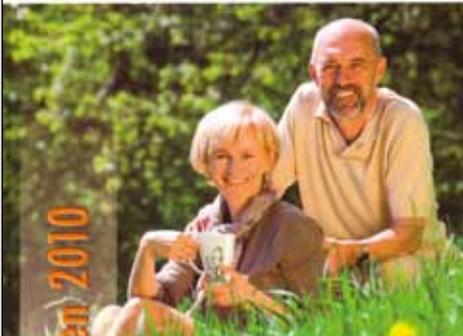
- 02.12.2009 19:00 Uhr **Adventskonzert** mit dem Mandolinenorchester Hohenmölsen e.V., dem Chor des Agricolagymnasiums und dem Chor Muschwitz in der ev. Kirche St. Peter Hohenmölsen
- 05.12.2009 17:00 Uhr **Weihnachtsshow der Sunflowers** im Bürgerhaus
- 06.12.2009 14:30 Uhr **Konzert Musikschule Weißenfels-Hohenmölsen** im Bürgerhaus
- 12.12.2009 15:00 Uhr **Märchenaufführung der Kindertagesstätte „Anne Frank“** im Bürgerhaus
- 12.12.2009 14:00 Uhr **Weihnachtskonzert des Mandolinenorchesters** im SKZ „Lindenhof“
- 12./13.2009 **Weihnachtsmarkt** auf dem Altmarkt
- 13.12.2009 16:00 Uhr **Adventskonzert Stadtchor „Lyra“ mit den Jagdhornbläsern** in der ev. Kirche St. Peter Hohenmölsen
- 16.12.2009 19:30 Uhr **Musikantenparade zur Weihnachtszeit mit Maxi Arland, Monika Martin und Die Schäfer** im Bürgerhaus
- 16.12.2009 19:00 Uhr **Adventskonzert** mit dem Posaunenchor aus Großkorbetha in der katholischen Kirche St. Marien Hohenmölsen
- 31.12.2009 20:00 Uhr **Silvesterparty** im Bürgerhaus

Änderung vorbehalten!

gez. Ungewiß



Die neuen Kataloge sind da!



Kurzeisen 2010

SELTA MED
SELTA MED TOURISTIK PLAUEN

Sichern Sie sich die attraktiven **Frühbucher-Rabatte** für Ihre Reise 2010 in unserem **Reisebüro am Markt**

Markt 6
 06679 Hohenmölsen
 Tel.: (03 44 41) 47 60

ZWA Bad Dürrenberg
Bereitschaftstelefon:
0163 54 25 020

Hohenmölsener Weihnachtsmarkt auf dem Altmarkt vom 12. bis 13. Dezember 2009



13:00 Uhr

Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch den Bürgermeister
und den Weihnachtsmann

13:30 Uhr

Weihnachtliche Blasmusik mit Corno (Porträtmaler) im Ritterzelt

15:00 Uhr

Weihnachtliche Fanfarenklänge mit dem Fanfarenzug Hohenmölsen e.V.

15:00 Uhr

Weihnachtsmärchen der Kita „Anne Frank“ im Bürgerhaus

17:30 Uhr

Weihnachtslieder mit Catch Bolder



Sonnabend, 12. Dezember 2009

Sonntag, 13. Dezember 2009

11:00 Uhr

Eröffnung durch den Weihnachtsmann

13:00 Uhr

Porträtmaler im Ritterzelt

13:30 Uhr

Weihnachtliche Blasmusik mit „Fortissimo“

14:30 Uhr

Anschnitt Riesenstollen

15:00 Uhr

Programm Kita „Kinderland-Sonnenschein“

16:00 Uhr

Weihnachtskonzert mit dem Stadtchor „Lyra“ und der
Jagdhornbläsergruppe Teuchern der Jägerschaft Hohenmölsen
in der evangelischen Kirche Sankt Peter

18:00 Uhr

Weihnachtliche Fanfarenklänge mit dem Fanfarenzug Hohenmölsen e.V.



Täglicher Rundgang des Weihnachtsmannes
Ponykutschfahrten von 13:00 bis 16:00 Uhr
Weihnachtsmelodien aus der Konserve

Änderungen vorbehalten

Auf dem romantischen Altmarkt gibt es allerlei Sehens- und Schmeckenswertes.

Kleintransporte · Kurierdienst · Hausmeisterservice

Baumaterial · Sand · Kies · Schutt
• **Umzüge** •

Transporte
schon ab 30,- €!

Bernd Kraft

Lange Straße 13 · 06679 Taucha

Telefon: (03 44 41) 99370

Mobil: 0172/358 77 29

Meiner Kundschaft wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2010.

Dankeschön

Wir möchten uns auf diesem Wege anlässlich des 25-jährigen Jubiläums unseres „Senioren Handarbeitszirkel“ bedanken. Besonders beim Partyservice Görk, dem Bürgeremister Herrn von Fintel und dem Bürgerhaus-Team für ihre Unterstützung. Aber natürlich wollen wir auch die vielen Gäste und Besucher nicht vergessen, die viele lobende Worte und viel Aufmerksamkeit für unsere Arbeit fanden. In eigener Sache möchte ich mich persönlich bei meinen Frauen bedanken, ohne die diese Ausstellung nicht möglich gewesen wäre.

Angelika Meinhardt

Unseren werten Kunden in Hohenmölsen und
Umgebung einen herzlichen Weihnachtsgruß
verbunden mit allen guten Wünschen
für das neue Jahr 2010.

Autoservice > Beuditz GmbH

Freie KFZ-Werkstatt

– BMW-Spezialisiert –

Martin Knapp, Kfz-Meister

Ladegaststraße 16, 06679 Weißenfels

Tel.: (03 44 3) 33 46 16 • Fax: (03 44 3) 33 46 18 • autoservice-beuditz@t-online.de

Unseren werten Kunden wünschen wir
eine frohe Advents- und
Weihnachtszeit und
für das neue Jahr
Gesundheit
und alles Gute.



Taxi-Betrieb Petra Knapp

Büro: Friedensstr. 14 06679 Hohenmölsen

Tel.: (03 44 41) 2 29 46 • Fax: (03 44 41) 2 05 23

RÜBNER AUTOMOBILE ^{GmbH}

☎ (03 44 41) 3 34 98-99
☎ u. Fax (03 44 41) 2 27 30
06679 Hohenmölsen · Dobergaster Str. 3
www.autohaus-ruebner.de
E-Mail: autohaus-ruebner@t-online.de



Am Ende des Jahres danken wir für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage und einen erfolgreichen Start in ein gesundes neues Jahr 2010.

Ihr Team der



NEU! Anzeigenannahme für den Wochenspiegel und Super Sonntag

Unser Angebot:

Das perfekte Weihnachtsgeschenk:



Kohlebahnen um Deuben, Profen und Wählitz

- Auf Kundenwunsch Buch und Zeitschriftenbestellung
- MZ-Anzeigen
- Bild-mobil (Starter-Set und Telefonkarten)
- Wäsche-, und Reinigungsservice
- Deckchenspannerei
- Glückwunschkarten für jeden Anlass
- Weihnachtskarten und kl. Sortiment an Geschenkartikeln

Wir danken allen unseren Kunden und Geschäftspartnern von nah und fern für ihr Vertrauen und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und ein erfolgreiches 2010.



Ihr Team von
Gabi's Zeitungs-Shop
Inh. Gabi Bauer
Badergasse 13 • 06679 Hohenmölsen
Tel./Fax (03 44 41) 229 41

FZE „Am Wasserturm“

Öffnungszeiten: Mo.- Sa. 14:00-19:00 Uhr

Unser tägliches Angebot für Dezember 2009

montags	16:00-18:00 Uhr	Basteln/ kreatives Gestalten
donnerstags	15:00-17:00 Uhr	Tischkicker
freitags	17:00-19:00 Uhr	Tischtennis

Das **Jugendcafe** und das **Internet** in der FZE „Am Wasserturm“ kann zu den genannten Öffnungszeiten genutzt werden.

Zusatzangebot im Dezember

14.12.2009	15:00-18:00 Uhr	Weihnachtsbasteln
18.12.2009	15:00-18:00 Uhr	Weihnachtsfeier der FZE

Der **Jugendtreff Werschen** ist bis auf weiteres immer: dienstags und donnerstags von 16:00-19:00 geöffnet.

Herzlichen Dank von den Jugendlichen und Mitarbeitern der FZE an das Kirschberg-Center, im besonderen an Herrn Thomas Meisel, für die Unterstützung unserer Halloween Party.

gez. **Dieter Strohschein**
Hausleiter

Musikschule „Heinrich Schütz“**Weihnachtskonzert**

der Musikschule des Burgenlandkreises
„Heinrich Schütz“, Weißenfels



am: 06.12.2009
im: Bürgerhaus der Stadt Hohenmölsen
Beginn: 14:30 Uhr
Eintritt: frei

gez. i.A. Herzig



Wieder ist's Weihnacht, ihr sehnenen Herzen,
wieder die Tage der Freude im Leid.
Weicht ihr Sorgen und schwindet ihr Schmerzen,
denn es ist Weihnachtszeit.

Schaut in die Zukunft mit Hoffen,
wehrt dem Gedanken der Trauer, der Pein.
Seit für die Wünsche aller offen,
dann kehrt Freude und Glück bei euch ein.



Damit Ihr den Bestellshop in der Badergasse nicht vergesst,
wünscht Euch das Team um Petra Lisker ein frohes Fest.
Damit wir uns froh und gesund wiedersehen,
alles Liebe und Glück für's Jahr 2010.

Bestellshop für Neckermann, Baur und OTTO,
auch Weltbild und unser Glücksspiel, das LOTTO

Weiterhin verkaufen wir:
Müllbänderolen, Telefonkarten, Druckerpatronen,
Toner und Geschenkpapier.

Bestellshop • Badergasse 6 • Tel.: (03 44 41) 2 29 32

Naturstein ZECH 
Steinmetzmeisterbetrieb seit 1947

**Grabsteine • Natursteine am Bau
Exklusiver Innenausbau**

Tel (03 44 41) 2 76-0 Gewerbegebiet „Einheit“ 5 www.naturstein-zech.de
Fax (03 44 41) 2 76-24 06679 Hohenmölsen info@naturstein-zech.de

*Wir bedanken uns bei unserer verehrten Kundschaft
und wünschen allen
ein frohes besinnliches Weihnachtsfest
sowie viel Glück und Gesundheit
im neuen Jahr!*

Betriebsferien: 21.12.09 - 08.01.10

Am Ende des alten Jahres möchten wir uns bei allen Patienten,
Ärzten und Kollegen für das entgegengebrachte
Vertrauen recht herzlich bedanken!

Auch im Namen unserer Mitarbeiter
wünschen wir Ihnen

ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Start in das Jahr 2010.



**Häusliche
Kranken- und Altenpflege**

Schwester Heidi Winkler & Schwester Katrin Franke GbR
Webau, Mittelstraße 10, 06679 Hohenmölsen, Tel. (03 44 41) 2 52 58
Schw. Heidi 0172-3 53 89 60; Schw. Katrin 0172-3 53 89 61

MarktCafé

Cocktail-Abend

4. Dezember und 18. Dezember
ab 20:00 Uhr

(Bitte mit Vorbestellung)

Familienfeiern, Betriebsfeiern, Weihnachtsfeiern,
Geburtsstagsfeiern, Kindergeburtstag etc. bis 25 Personen!

Markt 11 • 06679 Hohenmölsen • Tel.: (034441) 39 87 36



Seit 1991



SEAT

Hallo, Hohenmölsener!

Sie suchen einen neuen Partner?
Wir bieten Ihnen eine neue Heimat!

Kurze Wege – faire Preise!

Reparaturen aller Fabrikate,
z. B. Seat, Opel, Skoda, VW, Fiat, Ford, etc.

Werkstattersatzwagen kostenlos!

Hol- & Bringservice kostenlos!

Wir freuen uns auf Sie!



Autocenter Rübner e.K.

Zembschen, 06679 Hohenmölsen

03 44 41 / 2 72 10

www.ruebner.de

Gute Autos - Gute Preise - Gute Fahrt

SKZ „Lindenhof“



Es hat sich inzwischen herum gesprochen. Die Kochprofis von RTL II waren im „Lindenhof“ in Hohenmölsen.

Wer möchte, kann sich die Sendung bei leckerem Essen à la Kochprofis am **07.12.2009 ab 19:00 Uhr** im „Lindenhof“ ansehen. Sendebeginn ist 20:15 Uhr.

Vorbestellungen unter Tel.: (03 44 41) 2 12 26 oder (03 44 41) 2 25 16.

gez. Ungewiß

9. TANNENFEST

am 12.12. von 9.00 bis 17.00 Uhr

KAUFEN, WO SIE WACHSEN ! **Weihnachtsbäume**
frisch geschlagen oder in den
Plantagen aussuchen, absägen, mitnehmen



13.30 Uhr Lieder zum Advent

15.30 Uhr Auftritt der „Blue White Sisters“



Ganztägig warme und kalte Speisen sowie verschiedene Getränke

GARTENBAU FORNER THEISSEN
 06727 Theißen, Kirchweg 5, Tel. (0 34 41) 68 07 00

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Antennenverein Hohenmölsen e.V.

Als wir am 3. Oktober 2009 an unserer Großen Satelliten- Empfangsanlage viele von denen begrüßen konnten, die mit Engagement und Fleiß vor mehr als 20 Jahren unsere Kabel in die Erde gelegt und Anlagen montiert hatten, schwirrte die Luft von Erinnerungen.

Es war 20 Jahre her, also mit Sicherheit des Erinnerns wert, dass im Herbst 1989 die ersten Anlagenteile der Antennengemeinschaft Hohenmölsen in Betrieb gingen und Programme nach Hause lieferten.

Das hatte damals schon eine vierjährige Geschichte. Diejenigen, die sich 1985 mit den ersten Gedanken auf den Weg machten, eine neue, verbesserte und vielfältigere Programmversorgung zu organisieren, waren zwar in guter Gesellschaft vieler Gemeinschaften, die sich zwischen Rostock und Zittau gründeten,

hatten aber doch unverkennbar Pioniergeist. Die Unwägbarkeiten, offenen Fragen, nicht verfügbaren Materialien und offenen Bilanzen waren Legende und kaum zu überschätzen. Aber, ein zunächst noch provisorischer Vorstand beschloss, den Gedanken an eine Antennengemeinschaft Hohenmölsen zu verwirklichen und erreichte Anfang 1986 die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage, die als GGA 300 technisch die Welt erblicken sollte und auch die Zustimmung des Rates der Stadt erhielt.

Die in Sangerhausen entstandenen Pläne verbreiten heute die Würde vergilbter und vielbenutzter Kopien, dürfen aber mit Recht als unsere technischen „Wurzeln“ bezeichnet werden. Entstanden ist ein Gemeinschaftswerk, das heute allein in seiner Ausdehnung als schier

unfassbar anmutet und gerade deshalb stolz machen kann. Was dann im August 1989 von der Deutschen Post abgenommen und im September 1989 zum Betrieb freigegeben wurde, ist heute hinter Begriffen wie „digital“, HD usw. kaum noch erkennbar. Aber genau diese hochaktuelle technische Wirklichkeit unserer heutigen Anlage verschafft ihr die Sicherheit für die Zukunft.

*Unseren Mitgliedern und Freunden
 wünschen wir
 ein frohes Weihnachtsfest 2009
 und einen
 guten Rutsch in's Neue.*

AVH, Vorstand

*Herzlichen
 Glückwunschn.*

*Die Stadtverwaltung
 Hohenmölsen gratuliert
 allen Geburtstagskindern
 und Jubilaren
 der Stadt Hohenmölsen
 und der Ortschaften
 und verbindet damit beste Wünsche
 für ein neues Lebensjahr
 in Gesundheit und Freude.*



Dipl. oec. Corinna Zogall
 Steuerberaterin
Zogall & Partner
 Steuerberatungsgesellschaft mbH



*Wir wünschen allen unseren Mandanten, Freunden
 und Geschäftspartnern
 ein frohes Weihnachtsfest und
 ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2010.
 Wir danken für das entgegengebrachte Vertrauen
 und freuen uns auf weitere gute Zusammenarbeit.*

Friedensstraße 8/9
 06679 Hohenmölsen
 Tel. (03 44 41) 48 40
 Fax (03 44 41) 48 45-0
 www.Steuerberaterzogall.de

Windmühlenstraße 13
 06618 Naumburg
 Tel. (03 44 5) 2 70 10
 Fax (03 44 5) 2 70 14-0
 E-Mail: CZogall@datevnet.de

Unserer verehrten Kundschaft eine besinnliche Adventszeit,
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr
wünschen **Silke Körsten und Kerstin Hahn**

Foto * Uhren * Schmuck

Markt 7, 06679 Hohenmölsen, Tel. (03 44 41) 2 28 92
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 09-18 Uhr – Sa. 09-12 Uhr



Weihnachtsangebote

- * Geschenkgutscheine
- * Goldankauf gegen Bargeld
- * Altgold gegen neuen Schmuck
- * Passbilder sofort
- * digitaler Bilderservice sofort
- * Geschenke mit Ihrem Foto

Stadtbibliothek

Unsere 5 besten „NEUEN“ im Dezember

- Adventskalender selbst gestalten
- Geldgeschenke zu Weihnachten
- Stilvolle Weihnachtskarten
- Weihnachten – Plätzchen, Glühwein & Co.
- Festliche Weihnachtsdeko – Tischschmuck, Adventsfloristik und mehr

Unser Buchtipp

Binchy, Maeve: Das Weihnachtskind und andere Geschichten zur stillen Zeit

Weihnachten – für viele Menschen das Fest der Liebe, für einige aber auch Anlass, sich ihrer verlorenen Illusionen und ihrer enttäuschten Träume bewusst zu werden. In diesen zwanzig bewegenden Geschichten geht es um die großen und kleinen Ereignisse rund um die Adventszeit – und über die Wunder, die gerade zu dieser Zeit immer wieder möglich sind...

gez. Herzig



Mit den besten
Weihnachtsgrüßen
verbinden wir
unseren Dank für
das entgegengebrachte
Vertrauen und
wünschen für das
neue Jahr 2010
Gesundheit, Glück und Erfolg.



**Haarstudio
Renate Smigiel**

August-Bebel-Str. 4
06679 Hohenmölsen
Tel. 034441 / 2 23 40

Historische Gaststätte » Ratsfeller «

gutbürgerlich deutsche Küche

Ab sofort Kartenverkauf

für unseren

Silvestertanz

mit der

Disco „D1“

Musik von Oldies bis Hits

Freitag, 25.12., ab 20:00 Uhr

Wir wünschen unseren Gästen ein frohes Weihnachtsfest!

SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen

Dezember 2009

jeden Montag	19:00 Uhr	Probe Stadtchor „Lyra“ Hohenmölsen e.V.
jeden Dienstag	ab 13:15 Uhr	Unterricht Musikschule Nowak
jeden Dienstag	19:00 Uhr	Textilzirkel
jeden Mittwoch	19:00 Uhr	Probe Mandolinenorchester Hohenmölsen e.V.
jeden Donnerstag	14:00 Uhr	Seniorenport STV 81 Hohenmölsen e.V.
jeden Freitag	9:30 Uhr	Tänzerische Musiktherapie – DRK
jeden letzten Freitag im Monat	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung des Vereins der Ziergeflügel- und Exotenzüchter
02.12.2009	18:00 Uhr	Jahreshauptversammlung Gartenanlage „Am Burgstädtel“ e.V.
11.12.2009	14:30 Uhr	Weihnachtsfeier Wohnungsgenossenschaft „Frohe Zukunft“
12.12.2009	14:00 Uhr	Weihnachtskonzert Mandolinenorchester e.V.

Änderungen vorbehalten!

Wir wünschen allen Besuchern unseres Hauses fröhliche
Weihnachten und ein gesundes und glückliches neues Jahr.

gez. Ungewiß

Sie wollen Unabhängigkeit!

Werden Sie Ihr eigener Chef!



Der freundlich sanierte Altbau befindet sich in einer werbewirksamen, zentralen Stadtlage. Das Objekt liegt direkt an der Bahnhofstraße unweit vom Marktplatz entfernt. Die frequentierte Straße führt direkt in den Stadtkern somit ist Publikumsverkehr gewährleistet. Das große Schaufenster bietet eine optimale Werbefläche für Ihr zukünftiges Gewerbe. Separate Nebenräume bietet Ihnen genügend Abstell- und Lagermöglichkeiten. Weiterhin hat Ihre potenzielle Kundschaft die Möglichkeit direkt vor Ihrem Geschäft zu parken.

Nutzfläche:	56,60 qm
Kaltmiete:	283,00 Euro
Nebenkosten:	56,60 Euro
Gesamtmierte:	339,60 Euro
Kautions:	Kautionsfrei!

Fragen Sie uns!

Weitere Wohnungsangebote finden Sie im Wohnungsmarkt, Schaukasten oder Internet unter www.wobau-hhm.de.



Mitglied der  Dachdeckerinnung

DACHDECKERMEISTER THOMAS PFLEGER

Zeitzer Straße 17 · 06679 Hohenmölsen · ☎ (034441) 22418

- **Steil- und Flachdach**
- **Gerüst-Kranarbeiten**
- **Dachentwässerungen**
- **Schornsteinköpfe**
- **Solaranlagen**



Meinen Kunden,
 Freunden, Bekannten und
 Geschäftspartnern
 ein frohes Weihnachtsfest und
 alles Gute für das neue Jahr.



Senioren-Video-Club AWO Pflegeheim

Donnerstag, 10.12.2009, 14:30 Uhr
Weihnachtsfeier
 mit musikalischer Umrahmung

gez. Berndt

Der Seniorenklub Großgrimma

Donnerstag, 03.12.2009, 14:00 Uhr
 Leitungssitzung im Bürgerhaus

Donnerstag, 10.12.2009, 14:00 Uhr
Weihnachtsfeier des Clubs
 im Bürgerhaus mit Kuchenbasar
 der KITA „Anne Frank“
 Musik Sven Meisezahl

gez. U. Busch

Ob mit
 Pinsel, Farbe
 oder Tonungsmasse, was
 wir machen ist
einfach Klasse!

SCHÄFER MALER+BODENLEGER

- Fassaden- und Raumgestaltung
- Holzschutz
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Wärmedämmung
- Dekorative Wände
- Spanplatten
- Teppichboden
- PVC
- Linoleum, Laminat
- Fertigparkett
- Rolllös
- Vertikaljalousien

HOHENMÖLSEN
 22 553

Goethestraße 41a • Hohenmölsen
 www.malermeister-schaefer.de

Kosmetik Studio für SIE und IHN

Inf. Axel Schuler
 03 44 41-39 414



Meine Kosmetikerin bietet
 Ihnen folgende Leistungen an:

- Kosmetikbehandlung
- Wimpernverlängerung
- Wimpernwelle

NEU

Goethestraße 41a • Hohenmölsen

Frisurenboutique

Carola Harnisch



**Frohe Weihnachten
 und
 für das neue Jahr
 wünschen wir Ihnen
 alles Liebe und Gute,
 vor allem
 Gesundheit.**

*Wir werden auch 2010
 mit neuen Ideen
 und unserer kompetenten
 Beratung für Sie da sein.*

Wir möchten uns bei Ihnen für Ihr Vertrauen und
 für die erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Carola Harnisch

Weißenfelsers Straße 3
 Tel. (03 44 41) 2 47 14
 06679 Hohenmölsen

Mauerstraße 5
 Tel.(03 44 41) 2 18 23
 06679 Hohenmölsen



AUGENOPTIK GRAUKE

**wünscht allen Frohe Weihnachten
 und ein glückliches neues Jahr!**

*Wir bedanken uns für Ihre Treue im letzten
 Jahr und würden uns freuen Sie auch im
 nächsten Jahr wieder in unserem Geschäft
 begrüßen zu dürfen!*

Ernst-Thälmann-Str. 9 • 06697 Hohenmölsen • Telefon (03 44 41) 2 22 87

SV Großgrimma e.V.

Weihnachtsfeier

Hiermit möchten wir unsere Vereinsmitglieder mit Partner, Betreuer und Eltern unserer Nachwuchsmannschaften recht herzlich zu unserer Weihnachtsfeier

am 19.12.2009, um 19:00 Uhr

ins Bürgerhaus einladen.

DJ Udo sorgt für reichlich musikalische Unterhaltung.

Der Vorstand

SV Hohenmölsen 1919 e.V.**Abteilung Fußball****Samstag, 05.12.**

13:00 Uhr SV Hohenmölsen II - SV Krauschwitz
13:00 Uhr Fortuna Kayna - SV Hohenmölsen

Samstag, 12.12.

09:00 Uhr E- Jugend Hallenturnier bei Rot- Weiß Weißenfels

Abt. Kegeln**Samstag, 05.12.2009**

SV Hohenmölsen I - SV 1916 Bauna

Sonntag, 06.12.2009

SV Hohenmölsen II - SG BI-W. Bad Kösen I
SV Rot-W. Weißenfels Da. - SV Hohenmölsen Da.

Samstag, 19.12.2009

SG Eintr. Großjena I - SV Hohenmölsen II

gez. Knop

*Der SV Hohenmölsen möchte sich bei allen Freunden,
Sponsoren und Fans für die Unterstützung bedanken.*

*Wir wünschen ihnen und ihren Familien
ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück,
Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.*

Die Sunflowers Weihnachtsshow

Show-Thema:
Woher kommt der Weihnachtsbaum?

Samstag, den 05.12.2009
15.30 Uhr Cafeteria
17.30 Uhr Beginn der Show im Bürgerhaus

SV „Eintracht“ Jaucha e.V.**Termine im Dezember 2009****Samstag, 05.12.2009**

11:00 Uhr WFV Schwarz- Gelb II - Eintracht Jaucha II
13:00 Uhr WFV Schwarz- Gelb - Eintracht Jaucha

Samstag, 12.12.2009 (Nachholespiele)

13:00 Uhr SV Großgrimma II - Eintracht Jaucha
13:00 Uhr LSG Goseck - Eintracht Jaucha II

Weihnachtsfeier 2009 und Jahresabschluss
am Samstag, 12. Dezember 2009, 19:00 Uhr
im Sportpub Jaucha.

*Allen Mitgliedern, Förderern und Freunden
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch in 's Neue.*

gez. Carlo Dörl, SV Eintracht Jaucha, Vorsitzender

SV Großgrimma e.V.**Abteilung Handball**

Heimspiele in der GLÜCKAUF SPORTHALLE Hohenmölsen

Sonntag, 06.12.2009

13:15 Uhr SV GGR weibl. Jgd. D - SV Union Halle-Neustadt
15:00 Uhr SV GGR Damen II - SG Saaletal
Reichardtsw.-Prittitz

Sonntag, 13.12.2009

12:30 Uhr SV GGR weibl. Jgd. E - Langenbogen SV
13:30 Uhr SV GGR weibl. Jgd. C - BSV Klostermansfeld
15:00 Uhr SV GGR weibl. Jgd. A - Gr.-Weiß Wittenberg

gez. Wagner

Fleischerei am Markt

Schnaudertaler Gutsfleischerei Dragsdorf - 034441/22675

Angebote des Monats

Falsches Rinderfilet	kg	5,90 EUR
Schweineschinkenbraten	kg	3,90 EUR
Kasselerkotelett mit Knochen	kg	4,90 EUR
Schweinekotelett mit Knochen	kg	3,90 EUR

Änderungen vorbehalten

Geschmackvoll schenken?

Beweisen Sie **Geschmack** - mit einem **Geschenkgutschein**
aus Ihrem **Fleischerfachgeschäft** - egal ob für einen
Einkauf, einen **Präsentkorb** oder unseren **Partyservice**.

Liebe Kunden, vielen Dank, dass Sie uns auch in diesem Jahr so sehr die Treue gehalten haben. Wir wünschen Ihnen von Herzen ein geruhsames Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute im Neuen Jahr.

... denn Tradition verpflichtet

1. Skatverein Hohenmölsen 1994 e.V.**Spielplan Monat Dezember 2009**

Freitag, 04.12.2009 18:30 Uhr
47. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen

Freitag, 11.12.2009 18:30 Uhr
Weihnachtsfeier im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen

Freitag, 18.12.2009 18:30 Uhr
Weihnachtsskat (vereinsintern).

Vorschau

Freitag, 08.01.2010 18:00 Uhr
Mitgliederversammlung im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen
anschließend 1.Trainingstag 2010.

Änderungen vorbehalten!

Danke!

Die Mitglieder des Skatvereines Hohenmölsen bedanken sich recht herzlich beim Hohenmölsener Bürgermeister Herrn Hans Dieter von Fintel, bei der Sparkasse Burgenlandkreis Weißenfels, bei der WOBÄU Hohenmölsen, der MIBRAG Theißen (Öffentlichkeitsarbeit), bei der Ford-Auto-Dienst GmbH Weißenfels, bei der Firma Naturstein Zech in Hohenmölsen, bei der Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau, bei der Firma Günter Bach in Tornau sowie bei der Wirtin der Gaststätte „Lindenhof“ und ihrem Team für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Stadtmeisterschaft.

gez. Pohle / Pressewart

SG Wühlitz e.V.**Abteilung Kegeln****Sonntag, 05.12.2008**

09:00 Uhr SG Wühlitz V - SG Aufbau Zeitz II
13:00 Uhr Wethauer KC 1953 I - SG Wühlitz III

Sonntag, 06.12.2008

09:00 Uhr SG Wühlitz II - SV Gr.-Weiß Granschütz II
09:00 Uhr SV Burgwerben Damen - SG Wühlitz Damen I
13:00 Uhr SG Chemie Zeitz Jugend - SG Wühlitz Jugend

Sonntag, 12.12.2008

13:00 Uhr Magdeburger SV 90 - SG Wühlitz I
14:00 Uhr SG Wühlitz V - SG Blau-Weiß Weißenfels

Sonntag, 13.12.2008

09:00 Uhr TSV Eintracht Lützen Da. - SG Wühlitz Damen III
10:00 Uhr SG Wühlitz Damen II - SV Gr.-Weiß Granschütz Da.

Sonntag, 19.12.2008

09:00 Uhr SG Wühlitz IV - SV Schw.-Gelb Deuben I
13:00 Uhr SG Wühlitz II - VfB Scharnhorst Großgörschen
14:00 Uhr SG Bad Kösen Jgd. II - SG Wühlitz Jgd.

Sonntag, 20.12.2008

09:00 Uhr SG Wühlitz III SV Eintracht Theißen I

**Fliesenleger- und
Maurermeister-
Betrieb****Walter Schellenberg****Oststraße 14 06679 Hohenmölsen****Tel.: (03 44 41) 3 31 03****Internet: www.fliesen-schellenberg.de**

*Wir wünschen unseren
Kunden und Geschäfts-
partnern ein frohes
Weihnachtsfest sowie ein
gesundes neues Jahr und
bedanken uns auf diesem Weg
für das entgegengebrachte Vertrauen*

**SV Keutschen 1973 e.V.****5. Keutschner Weihnachtsmarkt****4. Dezember 2009**

Beginn 16:00 Uhr – Sportplatz Keutschen

Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt

*Wir wünschen allen Sportlern, Mitgliedern und Sponsoren
ein Frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.*

**Samstag, 05.12.2009**

11:00 Uhr SV Keutschen II - Fortuna Leißling II
13:00 Uhr SV Keutschen - Fortuna Leißling

Änderungen vorbehalten

Der Vorstand



Ihr preiswerter Meisterbetrieb

**Bauunternehmen
Lenzer & Leißling GbR**

*Wir wünschen allen Lesern, besonders unserer Kundschaft,
unseren Geschäftsfreunden, Freunden und Bekannten
frohe Weihnachten und ein erfolgreiches, glückliches neues Jahr.*

Damit das neue Jahr gut anfängt:

15 % DANKESCHÖN-RABATT
für alle Aufträge bis März 2010

Ringstraße 35
06679 Hohenmölsen/OT Keutschen

034441/44872
0173/5755175

Tel./Fax
Funk

www.meister-bau-unternehmen.de



*Wir wünschen
allen Lesern
ein frohes, gesegnetes
Weihnachtsfest
und ein gesundes und
schönes Jahr 2010!*

Friedensstr. 4
06679 Hohenmölsen
Tel.: 03 44 41/2 26 10



*Goldschmiede
B. Swiekatowski*



Stadtinformation

Suchen Sie für sich oder Ihre Verwandten und Bekannten oder gute Freunde ein Souvenir von Hohenmölsen, dann lohnt es sich zu uns zu kommen.

Viele neue Souvenirs sind eingetroffen z.B.:

- Wandteller
- Tassen
- Vasen
- Aschenbecher
- Gläser

aber auch Ansichtskarten, Wanderkarten, Broschüren und viel Informationsmaterial über Veranstaltungen und Einrichtungen sind bei uns erhältlich.

Neu eingetroffen:

Mit den Kohlenzug aus den Tagebauen zu den Fabriken rund um Hohenmölsen, nachzulesen im Buch

„Kohlebahnen im Zeitz-Weißenfels Revier“.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Gundula Voigt, Ruth Seume, Stadtinformation

*Wir wünschen allen Lesern
und Geschäftspartnern
mit ihren Angehörigen
ein frohes und glückliches
Weihnachtsfest
im Kreise ihrer Lieben
und ein gesundes
und erfolgreiches 2010.*



Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau

Meister-
haft



Autoservice Bernt GmbH

Auto Service

- ▶ Kfz-Meisterbetrieb
- ▶ Wartung und Service von Fahrzeugen
- ▶ Unfallinstandsetzung
- ▶ Nutzfahrzeugservice
- ▶ Service für Boote
- ▶ Autogas

Bernt Automobile

- ▶ EU-Neuwagen
- ▶ An- und Verkauf von Fahrzeugen
- ▶ US-Import von Autos und Booten
- ▶ Trailervertrieb und Verleih

Tel. 03 44 41 / 27 70 | An der Aue 2

www.autoservice-bernt.de | 06679 Hohenmölsen



*Unserer Kundschaft wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr 2010.*

AUTO-SERVICE KÜHLING

**Kfz-Meisterbetrieb
Freie Werkstatt**

SCHEIBENREPARATUR

REIFEN- UND KLIMAWARTUNG

WERKSTATTERSATZWAGEN

kostenlos!

UNFALLINSTANDSETZUNG

**06727 Neu-Pirkau/Döbris, Dorfstraße 2
Tel. (03441) 68 07 02**

*Meiner Kundschaft wünsche ich
ein frohes Weihnachtsfest
und für das neue Jahr
Gesundheit, Freude und Erfolg.*



Impressum

Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen

Herausgeber:

Stadt Hohenmölsen, Der Bürgermeister

Redaktion:

Stadt Hohenmölsen, Herr Bochnig, Markt 1,
06679 Hohenmölsen Zimmer 214,
Tel.: (03 44 41) 42-12 1

Satz und Layout:

Brasack-Drucksachen, August-Bebel-Straße 1,
06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 2 30 69

Druck:

Druckhaus Zeitz, An der Forststraße
06712 Zeitz, Tel.: (0 34 41) 61 62 10

Redaktionsschluss:

15. Kalendertag des laufenden Monats

Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflagenhöhe von 5.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte der Stadt Hohenmölsen und deren Ortschaften kostenlos verteilt.

Sie haben kein Amtsblatt erhalten?

Bitte informieren Sie uns unter Tel.: (03 44 41) 42 121